Reglement betreffend Videoüberwachung Museum Oskar Reinhart

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung im Museum Oskar Reinhart, Stadthausstrasse 6, 8400 Winterthur.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend IDG) bearbeitet.

2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung bezweckt primär die Unterstützung des Sicherheitspersonals bei der Überwachung, der Ausstellungsräume und des Hintereingangs Seite Stadtpark für Behinderte.

Sekundär dient die Anlage präventiv auch dem Objektschutz, da im Falle von Sachbeschädigungen an Kunstwerken, Sammlungsgegenständen und Infrastruktur Beweise für die Bearbeitung durch die Polizei und Schadenersatzforderungen gesichert werden können.

3. Umfang und Art der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung beschränkt sich auf die Eingangshalle, den Zugang Seite Stadtpark für Behinderte und die Ausstellungsfläche im Dachgeschoss. Es wird kein öffentlicher Grund überwacht. Die Position der Kameras und die davon erfassten Zonen sind im Anhang ausgewiesen.

Die von den Videokameras erfassten Bilder sind einerseits in Echtzeit auf dem Monitor der diensthabenden Sicherheitsverantwortlichen vom Museum Oskar Reinhart einsehbar. Andererseits werden sie gemäss Ziffer 8 nachfolgend aufgezeichnet. Die Positionen der zwei Kameras in der Eingangshalle fokussieren auf die beiden Treppenabgänge vom 1. Obergeschoss, die Kamera beim Eingang Seite Stadtpark auf die Eingangstüre mit Treppenlift. Die Kameras im Dachgeschoss erfassen einen Teil der Ausstellungsfläche.

4. Bekanntgabe der Videoüberwachung

Die Besucherinnen und Besucher vom Museum Oskar Reinhart sind über die Videoüberwachung informiert. Beim Haupteingang und an der Kasse wird auf die Überwachung hingewiesen.

5. Verantwortung

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Sicherheitsbeauftragte vom Museum Oskar Reinhart.

6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

Die Aufnahmen und Aufzeichnungen werden nur von Mitarbeitenden des Sicherheitspersonals vom Museums Oskar Reinhart genutzt. Der Sicherheitsbeauftragte und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung entscheidet in Absprache mit der Leitung Hauswartungen über eine Einsichtnahme in aufgenommene Bilder sowie die Auswertung oder allfällige Speicherung von Aufzeichnungen

Die Einsichtnahme in gespeicherte Bilder darf nur erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall festgestellt wird und die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

7. Einsichtnahme und Bekanntgabe

Die Einsichtnahme in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Bereichsleitung Kultur behandelt.

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a.) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten
- b.) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden. Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche

Verfahren erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen

Der Zugriff auf die Kameras wie auch auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Zugriffe auf aufgezeichnete Daten werden automatisch protokolliert.

Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 10 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Vorbehalten bleibt eine längere Speicherung im Sinne Ziffer 6 vorstehend, wenn die Daten zur Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen notwendig sind.

Dept. Kulturelles und Dienste

Der Departementsvorsteher: Michael Künzle

Winterthur, 19.12.2013

Anhang:

- Plan mit Kamerastandorten und -ausrichtung